

Fragebogen zur Niederschlagswassergebühr – Selbstauskunft zu befestigten Flächen

Absender:

Name:

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl und Wohnort:

**Stadtwerke Lütjenburg
-Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg-
Oberstraße 7 - 9**

24321 Lütjenburg

Grundstückseigentümer(in)/Wohnungseigentümer(in)/
Erbbauberechtigte(r)
(Name, Vorname/Firma)

Anschrift der Eigentümerin/des Eigentümers
(Nur, wenn vom Absender abweichend) Straße und Hausnummer
.....
Postleitzahl und Wohnort (falls nicht Lütjenburg)

Lage des Grundstücks
(Straße und Hausnummer)

Grundstücksgrößem²

Wie wird das Grundstück genutzt? Wohnen Gewerbe Landwirtschaft
(Doppelnennungen sind möglich) sonstige Nutzung und zwar:

Hiermit erkläre/n ich/wir, dass die folgenden Flächen des oben bezeichneten Grundstücks bebaut und/oder befestigt (z.B. Betondecke, bituminöse oder wassergebundene Decke, Pflasterung und Plattenbelag) sind und von ihnen Niederschlagswasser direkt (unmittelbar über den Grundstücksanschluss) oder indirekt (z. B. mittelbar über Straßen, Wege, Einfahrten, Gräben) aufgrund des Gefälles in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt:

1	Bebaute Flächen (Grundfläche des Gebäudes zuzüglich Dachüberstände)		davon mit Grasdach ²
1.1	Wohn-/Geschäftsgebäude, Werkstätten, Hallen	m ²	m ²
1.2	Garage/Carport	m ²	m ²
1.3	Stallungen, Nebengebäude u. ähnliches	m ²	m ²
2	Befestigte Flächen		davon wasserdurchlässig*
2.1	Private Zufahrten, Grundstücksauffahrten, Höfe, Terrassen	m ²	m ²
Gesamtfläche (Summe 1+2)		m²	m²

2) Auf Antrag und Nachweis besteht der Anspruch auf eine Ermäßigung für folgende ökologisch ausgerichtete Maßnahmen:

Grasdächer und wasser- und luftdurchlässige Flächen (z. B. in Kies verlegtes Ökopflaster), die an die Niederschlagswasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern sowie für Niederschlagswassersammelanlagen, die einen Überlauf in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen oder öffentliche Gräben haben.

Berücksichtigt werden können Niederschlagswassersammelanlagen ab einem Volumen von 300 Litern.

Die Ermäßigung für Niederschlagswassersammelanlagen gilt nur für Grundstücke, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden.

Die genauen Details für eine Ermäßigung sind in der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Lütjenburg -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg- über die Erhebung von Abgaben für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserabgaben – NWA) definiert.

- Es wird eine Ermäßigung der Niederschlagswassergebühr für ökologische Maßnahmen nach § 5 Absatz 4 der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Lütjenburg -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg- über die Erhebung von Abgaben für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserabgaben - NWA) beantragt.

Begründung:

- Auf dem Grundstück sind Grasdächer bzw. wasser- und luftdurchlässige Flächen, die an die Niederschlagswasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern, vorhanden. Die entsprechenden Flächengrößen sind in der Tabelle auf der Vorderseite eingetragen.
Als Nachweis sind aussagekräftige Fotos beigefügt.

- Auf dem Grundstück sind Niederschlagswassersammelanlagen, die einen Überlauf in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen oder öffentliche Gräben haben, vorhanden.
Das Grundstück wird ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt.
Die an die Niederschlagswassersammelanlagen angeschlossen, überbauten Grundstücksflächen sind in der Tabelle auf der Vorderseite eingetragen.
Als Nachweis sind aussagekräftige Fotos, Kaufbelege, Zeichnungen etc. beigefügt.

Die vorhandene/n Niederschlagswassersammelanlage/n haben ein Auffangvolumen von:

- 300 bis 1.000 Liter
 1.001 bis 3.000 Liter
 3.001 bis 5.000 Liter
 über 5.000 Liter

Erklärung der Eigentümerin/des Eigentümers

Die vorstehenden Angaben erfolgten nach bestem Wissen und Gewissen. Jede Veränderung an den bebauten und befestigten Flächen des betreffenden Grundstücks werde ich umgehend den Stadtwerken Lütjenburg mitteilen.

Die obigen Angaben stellen eine Auskunft im Sinne des § 11 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung und § 5 Absätze 2 und 3 sowie § 13 der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Lütjenburg -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg- über die Erhebung von Abgaben für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserabgaben – NWA) dar.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers